



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Druckfehlerberichtigung: Inhaltsverzeichnis Amtsblatt Nr. 11 vom 19.11.2014 141
- Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) Hier: Fahrgenehmigung (Betrieb Claus Rodenberg) 141
- Öffentliche Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters zur Wahl des Landrates am 22.02.2015 141
- Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Landrates am 22.02.2015 142
- Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxi-Verordnung) 142
- Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) Hier: Fahrgenehmigung (Betrieb GDF Suez) 143

Hansestadt Gardelegen

- Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Roxförde 144
- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 2013 144
- 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 2014 145

Hansestadt Salzwedel

- Stellenausschreibung zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Hansestadt Salzwedel 146

Stadt Arendsee (Altmark)

- Satzung über die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland 146
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters 146
- Photovoltaik Arendsee Nr. 1 146

Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) 147
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung) 148
- Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2012 der Stadt Kalbe (Milde) und die Entlastung des Bürgermeisters 150
- Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der L21 von Kalbe (Milde) nach Wernstedt 151

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

- Feststellung des Jahresabschlusses 2013 151

Wasserverband Bismark

- Jahresabschluss 2013 151
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 152

Wasserverband Klötze

- Jahresabschluss 2013 152
- Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 153
- Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze 153
- 1. Änderung der Entgeltregelungen 153

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung des Gebäudebestandes für den Bereich der Gemarkung Arendsee 154

Druckfehlerberichtigung

Inhaltsverzeichnis Amtsblatt Nr. 11 vom 19.11.2014

Altmarkkreis Salzwedel

- Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle der Landrätin/des Landrates des Altmarkkreises Salzwedel 135
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Altmarkkreis Salzwedel 135
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Solpke, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel) 136
- Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel 136

Hansestadt Gardelegen

- Stellenausschreibung: Besetzung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Hansestadt Gardelegen 138

Hansestadt Salzwedel

- Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1002 im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen Abzweig Ritzer Brücke und Kreisverkehrsplatz B 71/ B 248 138
- Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Teilstrecke der Kreisstraße K 1002 im Gebiet der Hansestadt Salzwedel zwischen Kreisverkehrsplatz B 71/B 248 und Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße/Schillerstraße 139

Wasserverband Gardelegen

- Bilanz des Wirtschaftsjahres 2013 139

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel

- Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 139

ABS „Drömling“ GmbH

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 der ABS „Drömling“ GmbH 139

Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt

- Einladung zur Verbandsversammlung am 27.11.2014 140

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG)

Hier: Fahrgenehmigung

Der Betrieb Claus Rodenberg, Forst- und Landschaftsbau hat mit Schreiben vom 09.11.2014 die Erteilung der Genehmigung für die Befahrung von Privatwegen im Wald beantragt. Mit Bescheid vom 18.11.2014 hat der Altmarkkreis Salzwedel dem o. g. Betrieb die Genehmigung befristet bis zum 31.12.2015 erteilt. Die Befahrung bezieht sich auf Leitungstrassen in Nutzung der EON Avacon, deren Pflegezustand durch den Antragsteller erfasst werden soll. Auf Grund des § 4 (3) FFOG unterblieb die Anhörung der Waldbesitzer, da dies auf Grund der Vielzahl der Eigentümer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen wäre. Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten. Sollten den Grundstückseigentümern Schäden durch die Befahrung entstehen, sind diese auszugleichen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Der Bescheid, einschließlich der kartenmäßigen Darstellung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Untere Forstbehörde, in der Zeit vom 17.12.2014 bis 19.01.2015 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Salzwedel, den 18.11.2014

Im Auftrag

gez. Halbe
Amtsleiter

Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters zur Wahl des Landrates am 22.02.2015:

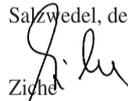
Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar

1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) in den zur Zeit geltenden Fassungen gebe ich nachstehend die Namen und Anschriften des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters öffentlich bekannt:

Kreiswahlleiter: Herr Eckhard Gnodtke
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Stellvertreter des Kreiswahlleiters: Herr Jürgen Kulow
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 15.12.2014


Ziche

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Wahl des Landrates am 22.02.2015

Zur Vorbereitung und Durchführung der Landratswahl am 22.02.2015 wurde gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435) in den zurzeit geltenden Fassungen für den Altmarkkreis Salzwedel ein Wahlausschuss gebildet.

Der Kreiswahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Vorsitzender des Kreiswahlausschusses</u> (Kreiswahlleiter)	<u>Stellvertreter</u> (Stellvertreter des Kreiswahlleiters)
Gnodtke, Eckhard Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel	Kulow, Jürgen Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
<u>Beisitzerinnen/Beisitzer</u>	<u>Stellvertreterinnen/Stellvertreter</u>
Balsat, Doris Schillerstraße 37, 29410 Salzwedel	Böhme, Walter Gr. Predigerstraße 9, 29410 Salzwedel
Peters, Christiane Große Sankt Ilsenstraße 22, 29410 Salzwedel	Behrens, Martina Kleine Sankt Ilsenstraße 5, 29410 Salzwedel
Raasch, Detlef Amselweg 5, 29410 Salzwedel	Demitrowitz, Jutta Binder Str. 14, 39619 Arendsee (Altmark)
Prehm, Erhard Gartenstraße 10, 29410 Salzwedel	Baumann, Matthias Parchenweg 49 a, 39624 Kalbe (Milde)
Franke, Beatrix Holzhausen 1, 29413 Dähre	Haack, Andreas Lindenweg 18, 39638 Gardelegen
Reinke, Jürgen Platanenallee 19, 29410 Salzwedel	Rieck, Mirko Platanenallee 17, 29410 Salzwedel

Gemäß § 10 Abs. 3 KWG LSA ist der Wahlausschuss beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Salzwedel, den 15.12.2014

gez. Gnodtke

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxi-Verordnung)

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 1 Abs. 1 Nr. 29 Buchst. c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 724), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Taxi-Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxis, die ihren Betriebssitz innerhalb des Gebietes des Altmarkkreises Salzwedel haben, und nur innerhalb des jeweiligen Pflichtfahrgebietes.

(2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 2 PBefG ist der Ortsteil, in dem der Unternehmer

seinen Betriebssitz hat.

(3) Im Pflichtfahrgebiet besteht für alle Unternehmer die Beförderungspflicht. Die Beförderungspflicht entfällt nur, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.

(4) Fahrten über die Grenzen der Pflichtfahrgebiete hinaus unterliegen nicht dem in dieser Verordnung festgesetzten Tarif. Sie sind frei vereinbar. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.

(5) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte sind Einheitstarife und gelten für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen. Die Beförderungsentgelte dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und andere Vergünstigungen, die nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, sind unzulässig.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- einem Grundentgelt für die Bereitstellung des Taxis (Einschaltgebühr),
- einem Entgelt für die Fahrleistung,
- einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.

Beförderungsentgelte

Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1.	Beförderungsentgelt	Euro
1.1.	Grundentgelt	3,40
1.2.	Entgelt für Fahrleistung Fahrpreis je Besetzt-km - Taxi Entgelt für Fahrleistung Fahrpreis je Besetzt-km - Großraumtaxi (zugelassen für 5 Fahrgäste und mehr)	1,80 2,00
2.	Wartezeit (vom Fahrgast veranlasste oder verkehrsbedingte Wartezeiten) Wartezeit je abgelaufene Minute (23,00 Euro je Stunde)	23,00 0,38
3.	Transport von Blindenhunden, Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen	frei
4.	Bezahlte Anfahrt bei Nichtantritt	5,00

(3) Tritt während der Fahrt der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und von Beginn der Störung an für jeden angefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz zu berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 3 Bereitstellung von Taxis

(1) Die Taxis dürfen im Altmarkkreis Salzwedel nur auf dem Gelände des Betriebssitzes und auf den gekennzeichneten Taxiständen des jeweiligen Pflichtfahrgebietes bereitgestellt werden. In der Zeit von 22.00 – 05.00 Uhr können Taxis bei Bedarf vor Lokalen und Vergnügungstätten bereitgestellt werden.

(2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxistände ist das Abstellen von Taxis nur erlaubt, wenn das Taxischild abgenommen oder verdeckt ist.

(3) Bei privater Benutzung des Taxis ist das Taxitransparent abzunehmen oder zu verdecken.

§ 4 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Taxistandplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 Nr. 15 der Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013, BGBl. I S. 367, in der zurzeit geltenden Fassung) gekennzeichnet.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt und verpflichtet, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxizahl noch nicht erreicht ist.

§ 5 Ordnung auf den Taxistandplätzen

(1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis auf den Taxistandplätzen müssen stets fahrbereit sein.

(2) Ein Warten auf das Freiwerden außerhalb des durch Verkehrszeichen markierten Taxistandes ist nicht erlaubt.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi von den übrigen Taxis sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.

(4) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben.

(5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxistand zu befahren und zu reinigen.

(6) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben sich in bzw. an ihrem Taxi bereitzuhalten.

§ 6

Dienstbetrieb / Arbeitszeit / Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxis verpflichtet.

(2) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxis auf allen Taxistandplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften aufzustellen und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

(3) Der Altmarkkreis Salzwedel kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes (2) keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.

(4) Im Dienstplan ist auch der Nachtdienst auf dem Taxistandplatz zu regeln.

(5) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und Taxifahrern einzuhalten.

(6) Jeder Fahrgast kann eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt verlangen. Diese Quittung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Taxiunternehmens,
- amtliches Kennzeichen des Taxis,
- die Ordnungsnummer,
- Beförderungsentgelt,
- Mehrwertsteuer,
- Datum,
- Name und Unterschrift des Fahrers.

(8) Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

(9) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.

(10) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

§ 7

Fahrweg

(1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht von Schnee geräumten oder bei Glätteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 8

Aussondern von Fahrzeugen und Ersatztaxis

(1) Die Taxigenehmigung wird für jedes einzelne Fahrzeug erteilt. Will ein Taxiunternehmer ein Fahrzeug aussondern und dies durch ein anderes ersetzen, so hat er der Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde für das auszusondernde Fahrzeug zur Ergänzung einzureichen und das neue Fahrzeug der Genehmigungsbehörde auf dessen Aufforderung vorzustellen.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr. Dauern die Störungen und Notstände länger als 72 Stunden, haben die Unternehmer der betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es besteht die Möglichkeit, bei Betriebsstörungen ein Ersatzfahrzeug einzusetzen. Das Ersatzfahrzeug muss den Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechen.

§ 9

Durchführung eines Fahrauftrages

(1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

(2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehende Rücksicht zu nehmen.

(3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausgehen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 10

Beförderung von Hunden und Kleintieren

(1) Die Mitnahme von Hunden und Kleintieren ist nur zulässig, wenn die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Die Aufsicht obliegt dem Fahrgast, dieser hat auch für verursachte Schäden aufzukommen.

(2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.

§ 11

Funktaxis

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis können während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 12

Pflichtenbelehrung

(1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei der Einstellung und mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Taxi-Verordnung und die Arbeitszeitvorschriften zu belehren.

(2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung aktenkundig festzuhalten.

§ 13

Mitführen von Vorschriften, Genehmigungsurkunden und Papieren

(1) Der Taxifahrer hat den Text dieser Verordnung im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Folgende Papiere sind mitzuführen:

- ein entsprechender Auszug aus der Genehmigungsurkunde,
- die Taxi-Verordnung,
- die Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
- Kraftfahrzeugzulassung,
- Arbeitszeitchweis.

§ 14

Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift

(1) Bei Taxis muss an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe in der vorgeschriebenen Form die durch die Genehmigungsbehörde vergebene Ordnungsnummer angebracht sein.

(2) Bei Taxis ist im Wageninneren an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebsitz des Unternehmers anzubringen.

§ 15

Werbung an Fahrzeugen

(1) Gemäß der Allgemeinverfügung, des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2007 wird im Land Sachsen-Anhalt gestattet, auf den eingesetzten Fahrzeugen Eigen- und Fremdwerbung anzubringen. Die Werbeflächen werden auf die Seitenflächen, Dach und Heck beschränkt, wobei Dach- und Heckflächen nur alternativ zugelassen werden.

(2) Dabei darf auf dem Dach mittels Trägervorrichtung Werbung aufgebracht werden, wenn die Geeignetheit des Fahrzeugtyps für den Anbau der Trägervorrichtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt ist. Die technische Zulassung der Werbeträger nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) hat gesondert zu erfolgen und ist Sache des jeweiligen Unternehmers.

(3) Die Werbeflächen auf dem Heck und dem Dachträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht retroreflektierend sein.

Das Verbot der politischen und religiösen Werbung nach § 26 Abs. 2 BOKraft bleibt hiervon unberührt.

Eine Ablichtung dieser Ausnahmegenehmigung und die hinsichtlich des Anbaus der Trägervorrichtung vom amtlich anerkannten Sachverständigen erteilten Prüfberichte oder Bescheinigungen sind im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen einzelne Regelungen dieser Taxi-Verordnung können gemäß § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 20.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als Straftaten zu verfolgen sind.

§ 17

Eichung

Die Neueinstellung und Eichung aller Fahrpreisanzeiger hat bis zum 28.02.2015 zu erfolgen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Taxi-Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxenverordnung) vom 01.03.2013 außer Kraft.


Zich
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

Vollzug

des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG)

Hier: Fahrgenehmigung

Der Betrieb der GDF Suez hat mit Schreiben vom 05.11.2014 die Erteilung der Genehmigung für die Befahrung von Privatwegen im Wald beantragt. Mit Bescheid vom 02.12.2014 hat der

Altmarkkreis Salzwedel den Betrieb GDF Suez die Genehmigung befristet für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 erteilt. Die Befahrung bezieht sich auf Betriebspunkte, die durch die GDF Suez betrieben und unterhalten werden müssen. Auf Grund des § 4 (3) FFOG unterblieb die Anhörung der Waldbesitzer, da dies auf Grund der Vielzahl der Eigentümer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen wäre. Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten der GDF Suez. Sollten den Grundstückseigentümern Schäden durch die Befahrung entstehen, sind diese auszugleichen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Der Bescheid, einschließlich der kartenmäßigen Darstellung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Untere Forstbehörde, in der Zeit vom 17.12.2014 bis 19.01.2015 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Salzwedel, den 02.12.2014

Im Auftrag

gez. Halbe
Amtsleiter

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Roxförde

Der Gemeinderat der Gemeinde Roxförde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.11.1991 den Flächennutzungsplan der Gemeinde Roxförde beschlossen. Die Genehmigung wurde durch die Bezirksregierung Magdeburg am 27.01.1992 unter dem Aktz.: 25.2-21100 erteilt. Gemäß § 6 (5) BauGB ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Da der Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.02.1992 nicht mehr erbracht werden kann, erfolgt hiermit gemäß § 214 (4) BauGB die erneute Bekanntmachung. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Roxförde nach § 6 Abs. 5 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R. –Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen

gez. Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 2013

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 01.12.2014 die folgende Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Verbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Gardelegen als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Hansestadt Gardelegen am Verbandsgebiet der jeweiligen Unterhaltungsverbände beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes:

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	12,93 %
„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,67 %

(3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2013:		
Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	8,97950 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	2,62137 Euro/Einwohner
Verband „Obere Ohre“	Flächenbeitragssatz	9,559839 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,269190 Euro/Einwohner
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	6,83 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	1,01 Euro/Einwohner
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	10,8230 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,49 Euro/Einwohner
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	12,00 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	(wurde noch nicht erhoben)

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 (1).

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbände in der Hansestadt Gardelegen zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.

(2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft

Hansestadt Gardelegen, den 02.12.2014

Konrad Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

1. Änderung der Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 2014

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 01.12.2014 die folgende 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Verbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Gardelegen als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ersatzweise ist derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwerungsmaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Hansestadt Gardelegen am Verbandsgebiet der jeweiligen Unterhaltungsverbände beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.

(2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes:

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	12,93 %
„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,67 %

(3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2014:

Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	8,97 Euro/ha
	Erschwerungsbeitragssatz	2,72 Euro/Einwohner
Verband „Obere Ohre“	Flächenbeitragssatz	9,560323 Euro/ha
	Erschwerungsbeitragssatz	3,297863 Euro/Einwohner
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	6,70 Euro/ha
	Erschwerungsbeitragssatz	0,99 Euro/Einwohner
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	11,2847 Euro/ha
	Erschwerungsbeitragssatz	3,62 Euro/Einwohner
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	12,00 Euro/ha
	Erschwerungsbeitragssatz	(wurde noch nicht erhoben)

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG LSA ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 (1).

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbände in der Hansestadt Gardelegen zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.

(2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 02.12.2014

Konrad Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel
Die Oberbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 17.06.2014 (KVG LSA, GVBl. S. 288) wird für die Bürgermeisterwahl in der Hansestadt Salzwedel folgende Stellenausschreibung bekannt gegeben:

In der Hansestadt Salzwedel ist die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters ab dem 11. Juli 2015 im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Hansestadt Salzwedel liegt mit ihren 48 Ortsteilen im nordwestlichen Teil der Altmark. Sie umfasst eine Fläche von 305 km² und hat zurzeit 24.630 Einwohner.

Die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters findet am 22. Februar 2015 statt. Eine mögliche Stichwahl findet am 8. März 2015 statt.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird in direkter Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt Salzwedel gewählt. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre beginnend mit dem Tage des Amtsantrittes. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Hansestadt Salzwedel. Sie/ Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Nicht wählbar sind entsprechend §§ 62 Abs. 1, 40 Abs. 2 KVG LSA Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (KWG LSA- GVBl. LSA S. 338, 435) abzugeben, dass sie nach den Vorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Die Bewerbung zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister muss gemäß § 30 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (KWG LSA- GVBl. LSA S. 92) in der zurzeit gültigen Fassung von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfah-

ren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Unterstützungserklärung der Partei bzw. Wählergruppe kann formlos erfolgen. Die Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Weiterhin ist der Bewerbung eine Wählbarkeitsbescheinigung beizufügen.

Die amtlichen Formblätter für Unterstützungsunterschriften, Wählbarkeitsbescheinigungen sowie die Versicherungserklärung Staatsangehöriger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können beim Gemeindevorstand der Hansestadt Salzwedel unter der u. g. Anschrift abgefordert werden.

Die Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister ist innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich unter Angabe von: Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift beim:

Gemeindevorstand der Hansestadt Salzwedel
Kennwort: „Bürgermeisterwahl“
An der Mönchskirche 5
29410 Hansestadt Salzwedel

einzureichen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Stellenausschreibung und endet am 26. Januar 2015 um 18.00 Uhr. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Hansestadt Salzwedel, den 11.12.2014

Vogel
Vogel
Stellv. Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung

über die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 10. November 2014 folgende Satzung über die 3. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 12.09.2011 beschlossen:

§ 1

Der § 6, Abs.1 (Umlagesatz, Flächenbeitragssatz) wird wie folgt ergänzt:

Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz für das Kalenderjahr 2014

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,2326874 EUR / ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	8,97 EUR / ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	12,42 EUR / ha

§ 2

Der § 6, Abs.2 (Umlagesatz, Erschwernisbeitragssatz) wird wie folgt ergänzt:

Der Umlagesatz beträgt als Erschwernisbeitragssatz für das Kalenderjahr 2014

- im Unterhaltungsverband Jeetze	2,548448 EUR / Einwohner
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	2,72 EUR / Einwohner
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	5,78 EUR / Einwohner

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Arendsee, 11. November 2014

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2011 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 10.11.2014 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 07.01.2015 bis einschließlich 16.01.2015 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee, 12.11.2014

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Stadtratssitzung am 02.09.2013 die Aufstellung und die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Arendsee Nr. 1“ beschlossen.

Der am 10.11.2014 durch den Stadtrat korrigierte Beschluss liegt mit dem unveränderten Entwurf des Bebauungsplanes und dem dazugehörigen Umweltbericht

in der Zeit vom 02.01.2015 bis 06.02.2015

im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee, Am Markt 3, während der Dienststunden (montags bis freitags) öffentlich aus.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

Norden: Flurstücke 64 und 243 „Alte Poststraße“
Süden: Flurstück 73, Bahnlinie Salzwedel-Wittenberge
Osten: Flurstück 4/1, Wiesenfläche
Westen: Flurstück 19, Brachfläche, westlich Wohngebäude

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind die Planzeichnung, die Begründung sowie der Umweltbericht mit umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Themenblöcken:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Wasserverband Stendal-Osterburg Landesstraßenbaubehörde Avacon Landesamt für Geologie und Bergwesen Deutsche Bahn AG Altmarkkreis Salzwedel	Entzug von Ackerflächen Trinkwasserschutzzone 2 grenzt an Geltungsbereich des B-Planes verkehrliche Erschließung Einhaltung von Abstandsflächen Bodenschatz: Erdwärme und Sole Bahnlinie Salzwedel-Geestgottberg Denkmalschutz, Bauleitplanung, Raumordnung, Wasserschutzgebiet, Untere Bodenschutzbehörde, Altlasten
Umweltbericht	LPS Schneider Landschaftsplanung Siedlungsökologie	Schutzgut Mensch: Lärm Schutzgut Pflanzen und Tiere: Nutzungen, Biotoptypen und Vegetation Schutzgut Boden: Entzug von Acker Schutzgut Wasser: Trinkwasserschutzzone 2 Schutzgut Klima und Luft: Klimaökologische Funktion, Mikroklima Schutzgut Landschaftsbild, Erholung: Landschaftsästhetik, Erholung Tourismus, Eingriff und Ausgleich
Stellungnahme und Eingaben aus der Öffentlichkeit	1 Bürger	Landschaftsbild, Sichtkontakt

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Arendsee, 04. Dezember 2014

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 82 und 85 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des MI vom 16.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 06.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,40 Euro.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 13,20 Euro je Sitzung gewährt.

(3) Als Sitzung im Sinne dieses Absatzes gelten

- Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse;
- Fraktionssitzungen (jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr);
- Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde.

(4) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Stadt entsteht, erstattet. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.

(5) Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag von 13,20 Euro je Stunde, insgesamt jedoch nicht mehr als 21,00 Euro je Sitzung gezahlt.

(6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung.

§ 2

Entschädigung des Stadtratsvorsitzenden sowie der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden

- (1) Der Stadtratsvorsitzende erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Abs.1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einschließlich des Betrages nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 Euro.
- (3) Entschädigungen für mehrere vorstehend aufgeführte Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 3

Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

(1) Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister der bisherigen Gemeinden Brunau, Engersen, Jeetze und Vienau bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister Brunau	460,00 Euro
- Ortsbürgermeister Engersen	520,00 Euro
- Ortsbürgermeister Jeetze	460,00 Euro
- Ortsbürgermeister Vienau	410,00 Euro

(2) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Badel, Güssefeld, Jeggeleben, Kahrstedt, Kakerbeck, Neuendorf am Damm, Packebusch, Wernstedt, Winkelstedt und Zethlingen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister Kalbe (Milde)	170,00 Euro
- Ortsbürgermeister Altmersleben	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Badel	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Güssefeld	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Jeggeleben	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Kahrstedt	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Kakerbeck	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Neuendorf am Damm	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Packebusch	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Wernstedt	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Winkelstedt	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Zethlingen	120,00 Euro

(3) Die Ortschaftsräte der Ortschaften Kalbe (Milde), Altmersleben, Badel, Brunau, Engersen, Güssefeld, Kahrstedt, Jeetze, Jeggeleben, Kahrstedt, Kakerbeck, Neuendorf am Damm, Packebusch, Wernstedt, Winkelstedt und Zethlingen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortschaftsräte Kalbe (Milde)	26,40 Euro
- Ortschaftsräte Altmersleben	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Badel	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Brunau	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Engersen	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Güssefeld	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Jeetze	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Jeggeleben	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Kahrstedt	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Kakerbeck	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Neuendorf am Damm	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Packebusch	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Vienau	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Wernstedt	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Winkelstedt	13,20 Euro
- Ortschaftsräte Zethlingen	13,20 Euro

(4) Mit Beginn der nächsten Legislaturperiode erhalten die Ortsbürgermeister der Ortschaften Brunau, Engersen, Jeetze und Vienau folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister Brunau	120,00 Euro
----------------------------	-------------

- Ortsbürgermeister Engersen	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Jeetze	120,00 Euro
- Ortsbürgermeister Vienau	120,00 Euro

(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit des Ortsbürgermeisters länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung.

(6) Übt ein Mitglied des Ortschaftsrates seine Tätigkeit länger als 3 Monate nicht aus, entfällt der Anspruch auf Entschädigung.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Stadtrat angehörigen Ausschussmitglieder

Nicht dem Stadtrat angehörende sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen nach § 49 KVG LSA erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,20 Euro. Entstandener Verdienstausschlag wird gemäß § 1 Abs.4,5 behandelt.

§ 5 Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Der ehrenamtlich tätige Stadtwehrleiter sowie folgende Leitungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation für ihre Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von

- Stadtwehrleiter	250,00 Euro
- je Stellv. Stadtwehrleiter	90,00 Euro
- Ortswehrleiter Kalbe (Milde)	115,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Kalbe (Milde)	50,00 Euro
- Ortswehrleiter Altmersleben	55,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Altmersleben	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Badel	65,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Badel	30,00 Euro
- Ortswehrleiter Brunau	55,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Brunau	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Cheinitz	45,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Cheinitz	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Engersen	45,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Engersen	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Güssefeld	45,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Güssefeld	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Hagenau	45,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Hagenau	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Jeetze	45,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Jeetze	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Kakerbeck	65,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Kakerbeck	30,00 Euro
- Ortswehrleiter Packebusch	45,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Packebusch	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Vienau	75,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Vienau	30,00 Euro
- Ortswehrleiter Wernstedt	45,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Wernstedt	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Winkelstedt-Wustrewe	45,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Winkelstedt-Wustrewe	20,00 Euro
- Ortswehrleiter Zethlingen	45,00 Euro
- Stellv. Ortswehrleiter Zethlingen	20,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde)	45,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Badel	35,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Brunau	35,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Engersen	35,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Jeetze	35,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Kakerbeck	35,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Packebusch	35,00 Euro
- Jugendwart Ortsfeuerwehr Vienau	35,00 Euro
- Kinderfeuerwehrwart	35,00 Euro
- Löschgruppenführer Brüchau, Bühne, Dolchau, Jeggeleben, Kahrstedt, Karritz-Neuendorf, Mehrin, Plathe, Vahrholz	30,00 Euro
- Zugführer (ausführende)	40,00 Euro
- Gerätewarte (bei Feuerwehren ab 5 Fahrzeugen)	35,00 Euro
- Gruppenführer Sondereinheiten	35,00 Euro
- Leiter der Bekleidungskammer	20,00 Euro

(2) Die direkt im Einsatz tätigen aktiven Kameraden erhalten je Einsatz ein Reinigungsgeld in Höhe von 8,00 Euro.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung.

(4) Im Falle der Verhinderung einer der in Abs.1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch so weit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

(5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räumlichkeiten zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6 Reise- und Fahrtkosten

(1) Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Reisekostengrund-

sätze.

(2) Soweit Tagegelder nach den Reisekostenbestimmungen gewährt werden, wird daneben kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 7 Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandspauschalen nach §§ 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandspauschale nachträglich bezahlt.

(2) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(3) Sitzungsgelder nach § 1 Abs. 2 und § 4 werden halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. ausgezahlt.

(4) Das Reinigungsgeld nach § 5 Abs.2 wird halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. gezahlt.

(5) Reise- und Fahrtkosten werden nach Vorliegen der nötigen Unterlagen gezahlt. Die Belege sind spätestens 3 Monate nach erfolgter Dienstreise oder -reise vorzulegen.

§ 8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) vom 20.01.2011 außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 07.11.2014

gez. Ruth
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Stadt Kalbe(Milde)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 06.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde)“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich als Gemeindefeuerwehr in folgende Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde) mit den Löschgruppen Bühne, Vahrholz und Karritz-Neuendorf
- Ortsfeuerwehr Altmersleben mit der Löschgruppe Kahrstedt
- Ortsfeuerwehr Badel mit den Löschgruppen Thüritz und Jeggeleben
- Ortsfeuerwehr Brunau mit der Löschgruppe Plathe
- Ortsfeuerwehr Cheinitz
- Ortsfeuerwehr Engersen
- Ortsfeuerwehr Güssefeld
- Ortsfeuerwehr Hagenau
- Ortsfeuerwehr Jeetze
- Ortsfeuerwehr Kakerbeck mit der Löschgruppe Brüchau
- Ortsfeuerwehr Packebusch
- Ortsfeuerwehr Vienau mit den Löschgruppen Dolchau, Mehrin und Beese
- Ortsfeuerwehr Wernstedt
- Ortsfeuerwehr Winkelstedt-Wustrewe
- Ortsfeuerwehr Zethlingen

(3) Die Ortsfeuerwehren bleiben aufgrund ihrer traditionellen Entwicklung und örtlichen Lage selbständige Feuerwehren innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde).

(4) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(5) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.

(6) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter und Fachberater.

§ 2

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) gliedert sich innerhalb der Ortsfeuerwehren in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Musikabteilung
5. Kinderfeuerwehr
6. Fördernde Mitglieder

§ 3

STADTWEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Dieser sollte dabei nicht gleichzeitig die Funktion eines Ortswehrleiters inne haben. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn seine vier stellvertretenden Stadtwehrleiter (erster, zweiter, dritter und vierter Stellvertreter) und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.

(2) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung bei Verhinderung zu vertreten. Sie üben gleichzeitig die Funktion der Zugbereichsverantwortlichen gemäß der Risikoanalyse der Stadt Kalbe (Milde) aus.

(3) Der erste stellvertretende Stadtwehrleiter ist für die Koordinierung der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) verantwortlich und entlastet diesbezüglich den Stadtwehrleiter.

(4) Der zweite stellvertretende Stadtwehrleiter hat die Aufgabe, eine Gefährdungsanalyse für die Stadt Kalbe (Milde) zu erstellen und fortzuführen.

(5) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Jahreshauptversammlung nach geheimer Wahl zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und Stellvertreters erfolgen.

(6) Vorgeschlagen werden können gem. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(7) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kalbe (Milde) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(8) Zur erweiterten Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) gehören die Ortswehrleiter oder ein Vertreter der Ortswehr.

§ 4

ORTSWEHRLEITUNG

(1) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Kalbe (Milde) werden jeweils von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät gemeinsam mit dem Stadtwehrleiter den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortswehrleiter zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Er übernimmt die Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Ortsfeuerwehr und entlastet diesbezüglich den Ortswehrleiter.

(3) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Stadtrat von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 1 Monat vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen.

(4) Vorgeschlagen werden sollen gem. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(5) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Kalbe (Milde) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(6) Zu den erweiterten Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren gehören

- a. Zugführer
- b. Gruppenführer
- c. Ortsgruppenführer
- d. Jugendwart
- e. Kinderfeuerwehrwart
- f. Sicherheitsbeauftragter
- g. Gerätewart
- h. Kassenwart
- i. Schriftführer

Die Funktionen sind nur in Ortswehrleitungen zu besetzen, die diese auch vorhalten müssen.

(7) Von diesen zu besetzenden Funktionen werden folgende durch Vorschlag und offenen Abstimmung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr gewählt:

- a. Sicherheitsbeauftragter
- b. Gerätewart

- c. Jugendwart
- d. Kinderfeuerwehrwart
- e. Kassenwart
- f. Schriftwart

Die zu Wählenden müssen die fachliche und persönliche Eignung für die jeweilige Funktion besitzen.

(8) Scheidet ein Mitglied aus der erweiterten Ortswehrleitung aus, kann die Leitung bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied einsetzen.

(9) Die erweiterte Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter oder Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Der Ortswehrleiter hat die Ortswehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Stadtrat, der Hauptausschuss oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

§ 5

AUFGABEN DER MITGLIEDER DER ERWEITERTEN WEHRLEITUNG

Folgende Mitglieder der erweiterten Wehrleitung haben insbesondere nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Zugführer: | Führung eines taktischen Feuerwehrezuges |
| 2. Gruppenführer: | Führung der ABC- oder Dekongruppe; Planung und Durchführung der Ausbildung der ABC- oder Dekongruppe |
| 3. Ortsgruppenführer: | Führung einer Ortsgruppe; eigenständige Organisation der Dienste innerhalb der Löschgruppe |
| 4. Jugendwart: | Führung der Jugendfeuerwehr; selbstständige Vorbereitung und Planung der Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr |
| 5. Kinderfeuerwehrwart: | Führung der Kinderfeuerwehr; selbstständige Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen |
| 6. Sicherheitsbeauftragter: | ständige Kontrolle der Sicherheit in den Gerätehäusern, Fahrzeugen und an der Technik |
| 7. Gerätewart: | Wartung der vorhandenen Technik; Überwachung der Wartungsintervalle; Anleitung der Maschinisten |

§ 6

AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich beim Träger des Brandschutzes zu beantragen.

(2) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr ist mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beim Ortswehrleiter zu beantragen.

(3) Über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist

(4) über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(5) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(6) Die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Ortswehrleiter. Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis

§ 7

EINSATZABTEILUNG

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das gesetzlich festgelegte Höchstalter nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr dürfen an der Ausbildung teilnehmen; Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b. der Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c. dem Austritt,
- d. dem Ausschluss.

(5) Der Austritt aus der Einsatzabteilung muss schriftlich gegenüber dem Ortswehrleiter erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung an den Stadtwehrleiter weiter.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter eine mündliche oder schriftliche Rüge aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei

- rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- fortgesetzter nachlässiger Dienstaussübung,
- erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,

nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG; ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen

- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b. Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Orts- oder Stadtwehrleiter an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 9

ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr selbst.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister,
- b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Ortsfeuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 10

JUGENDABTEILUNG

(1) Die Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren führen die Namen

- Jugendfeuerwehr und Name der Ortsfeuerwehr-.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

KINDERFEUERWEHR

(1) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren führen die Namen

- Kinderfeuerwehr und Namen der Ortsfeuerwehr-.

(2) Die Kinderfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu ausreichend qualifizierter und geeigneter Kameraden bedient.

§ 12

MUSIKABTEILUNG

(1) Die Musikabteilung der Ortsfeuerwehr Wernstedt führt den Namen „Spielmannszug Wernstedt-Engersen e. V.“. Die Musikabteilung der Ortsfeuerwehr Kakerbeck führt den Namen „Fanfarenzug Kakerbeck“.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter, dem Stadtwehrleiter und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 13

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHREN

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
- c. die Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde). Pro angefangene 15 Kameraden der Einsatzabteilung wird ein Delegierter gewählt. Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird geheim abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 14

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR STADT KALBE (MILDE)

(1) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) besteht aus der Stadtwehrleitung und den Delegierten der Ortsfeuerwehren.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Kalbe (Milde) dies verlangt. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sowie die Tagesordnung sind durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(3) Die Jahreshauptversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
- c) die Überwachung der Dienstbeteiligung,
- d) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte.

(4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kameraden anwesend ist. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird geheim abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 15

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Verbandszugehörigkeiten der Ortsfeuerwehren bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 16

SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung) vom 01.07.2011 außer Kraft

Kalbe (Milde), den 07.11.2014

gez. Ruth
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Kalbe (Milde)

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresrechnung 2012 der Stadt Kalbe (Milde) und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Kalbe (Milde) beschlossen und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 18.12.2014 bis einschließlich 30.12.2014 in der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in Kalbe (Milde), Zimmer 17, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kalbe (Milde), 02.12.2014

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Kalbe (Milde), den 02.12.2014

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren für den geplanten Ausbau der L 21 von Kalbe (Milde) nach Wernstedt einschließlich Radwegneubau in den Gemarkungen Kalbe, Wernstedt und Roxförde (Altmarkkreis Salzwedel)

1. Der Erörterungstermin beginnt am **20.01.2015 um 11.00 Uhr** im

Landesverwaltungsamt

**Olvenstedter Str. 1-2
39108 Magdeburg
Raum B 1.43**

Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen erörtert.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- Neben dieser Bekanntmachung erfolgen gesonderte schriftliche Einladungen.
- Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Anhörungsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Jedermann, der am Erörterungstermin teilgenommen hat, kann sich den ihn betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

gez. Ruth
Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde)

- Dienstsiegel -

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2013

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1.	Bilanzsumme 31.12.2013	72.806.227,65 Euro
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	69.970.950,32 Euro
	- das Umlaufvermögen	1.061.827,52 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	13.177.852,77 Euro
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	694.568,84 Euro
	- die Rückstellungen	4.649.657,00 Euro
	- die Verbindlichkeiten	49.673.278,49 Euro
1.2.	Jahresgewinn	1.329.228,38 Euro
1.2.1.	Summe der Erträge	13.170.690,05 Euro
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	11.841.461,67 Euro

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:
a) zur Tilgung des Verlustvortrages 1.329.228,38 Euro

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie An-

hang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansstadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 10.07.2014

gez. Reiner Altvater
Wirtschaftsprüfer

ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Siegel
PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
FRANKFURT AM MAIN
Zweigniederlassung Magdeburg

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10. Juli 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsberatungsgesellschaft, Hegelstr. 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
08. September 2014

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 4/14

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zur Tilgung des Verlustvortrages.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	384
Ja-Stimmen:	384
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 19.01.15 bis zum 30.01.15 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentralleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schüttele
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung

Wasserverband Bismark

Jahresabschluss 2013

Der Jahresabschluss und die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2013 wurden durch das Wirtschaftsprüfungunternehmen Deloitte & Touche GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal erteilte die

Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 13.08.2014. Die Verbandsversammlung des Wasserverband Bismark stellte in ihrer Sitzung am 18.11.2014 den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2013 fest und erteilte dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.01.2015 bis 15.01.2015 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in geltender Fassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 18.11.2014 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2015 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan		
die Erträge	1.243.900	Eur
die Aufwendungen	1.243.900	Eur
der Jahresgewinn	0	Eur
der Jahresverlust	0	Eur
2. Finanzplan		
die Einnahmen	304.000	Eur
die Ausgaben	304.000	Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen		
und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	Eur
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	220.000	Eur
6. Umlage pro Einwohner	0	Eur / Einwohner
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2018		
	2016	297.000
	2017	301.000
	2018	305.000
8. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2015		
Beschäftigte	5	Stellen

9. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2015 unverändert auf 3,48 Euro/m³ festgesetzt.

Bismark, den 18.11.2014


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA vom 07.01.2015 bis 15.01.2015 zu den Geschäftszeiten in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

Jahresabschluss 2013

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	35.858.456,30 Euro
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	34.467.982,60 Euro
	- das Umlaufvermögen	1.330.449,79 Euro
	- Rechnungsabgrenzungsposten	60.023,91 Euro
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	

- das Eigenkapital	7.625.417,80 Euro
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	12.147.057,27 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.042.347,00 Euro
- die Rückstellungen	728.221,67 Euro
- die Verbindlichkeiten	14.315.412,56 Euro

1.2.	Jahresverlust	- 45.934,17 Euro
	davon Wasser Verlust	-78.044,83 Euro
	davon Abwasser Gewinn	32.110,66 Euro

1.2.1.	Summe der Erträge	4.886.940,46 Euro
--------	-------------------	-------------------

1.2.1.	Summe der Aufwendungen	4.932.874,63 Euro
--------	------------------------	-------------------

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1.	bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
	d) auf neue Rechnung vortragen	
2.2.	bei einem Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vortragen	- 45.934,17 Euro
	d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen	

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwenden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 1. August 2014

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater	gez. ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01. August 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hegelstraße 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 6/2014 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2013 sowie Behandlung des Jahresverlustes 2013

Die Beschlussfassung Nr. 6/2014 über die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte am 04.11.2014 mit

9 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Die Beschlussfassung Nr. 7/2014 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 04.11.2014 mit

9 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Vom 07.01.2015 bis 21.01.2015 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

gez. Lange
Verbandsgeschäftsführerin

(Siegel)

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Str. 18 a
38486 Klötze

Wirtschaftsplan

mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in den derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.11.2014 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.725.000,00	3.089.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.725.000,00	3.089.000,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf EURO	625.000,00	1.737.000,00
in den Ausgaben auf EURO	625.000,00	1.737.000,00

festgesetzt.

2. Kreditemächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 588.850,00 EURO festgesetzt.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 04.11.2014

gez. Lange
Verbandsgeschäftsführerin

(Siegel)

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 01. Dezember 2014 erteilt worden. Der Wirtschaftsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebengesetz vom 24. März 1997 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) vom 07.01.2014 bis 21.01.2014 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18 a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

Amtliche Bekanntmachung

zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 04.11.2014 nachfolgende Preise zum 01.01.2015 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser			1,10 Euro/m ³
1.1.	Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 2,5	6,00 Euro/Monat	72,00 Euro/a
1.2.	Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 6	14,40 Euro/Monat	172,80 Euro/a
1.3.	Grundpreis für Wasserzählergröße Qn 10	24,00 Euro/Monat	288,00 Euro/a
1.4.	Grundpreis für Wasserzählergröße DN 80	96,00 Euro/Monat	1.152,00 Euro/a

1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße DN 100 144,00 Euro/Monat 1 728,00 Euro/a

2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)

3,07 Euro/m³

2.1.	Grundpreis für einen Abwasseranschluss 8,50 Euro/Monat	102,00 Euro/a
2.2.	Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 01.01.2011)	0,90 Euro/Mon.
2.3.	Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 01.01.2011)	1,30 Euro/Mon.

3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen mit Einleitung in Kanal

1,43 Euro/m³

3.1.	Grundpreis für einen Abwasseranschluss 3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
3.2.	Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 01.01.2011)	0,90 Euro/Mon.
3.3.	Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 01.01.2011)	1,30 Euro/Mon.

4. Arbeitspreis Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgrube

10,94 Euro/m³

4.1.	Grundpreis pro Monat 3,00 Euro	36,00 Euro/a
4.2.	Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau vor 01.01.2011)	0,90 Euro/Mon.
4.3.	Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler (Einbau ab 01.01.2011)	1,30 Euro/Mon.

5. Schlamm aus Kleinkläranlagen

31,62 Euro/m³

5.1.	Grundpreis je Kleinkläranlage 3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
------	---	--------------

6. Schlamm aus Kleinkläranlagen für Hohentramm

32,04 Euro/m³

6.1.	Grundpreis je Kleinkläranlage 3,00 Euro/Monat	36,00 Euro/a
------	---	--------------

7. Kleinkläranlagen mit Schlammkompostierung

Grundpreis je Kleinkläranlage mit Schlammkompostierung 2,00 Euro/Mon.	24,00 Euro/a
---	--------------

8. Fremdeinleiter Schlammabwasser gewerblich / industriell zur KA

5,70 Euro/m³

Weitere Preise und Bedingungen sind in den gültigen Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze vom 05.03.2014, veröffentlicht im Sonderamtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16.04.2014, zuletzt geändert am 04.11.2014, festgelegt.

gez. Birgit Lange
Verbandsgeschäftsführerin

(Siegel)

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

1. Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK) und der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Teil III

Entgelte Abwasser

4.2. Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung 4.2.2. Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

Geändert wird :

(10) Es wird ein Grundpreis je Sammelgrube erhoben.

Es wird hinzugefügt:

(11) Die Grundpreise werden jährlich festgelegt und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

(12) Abflusslose Sammelgruben sind gemäß Punkt 4.2.4.1. zu errichten und zu betreiben

4.2.3. Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer

Es wird geändert:

(4) Es wird ein Grundpreis je Kleinkläranlage berechnet. Er ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus des Schlammes und tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

Es wird hinzugefügt:

(5) Für Kleinkläranlagen mit einer Schlammkompostierung wird ein gesonderter Grundpreis für die Überwachung nach Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung berechnet. Die Veröffentlichung der geltenden Grundpreise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

(6) Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer sind gemäß Punkt 4.2.4.2. zu errichten und zu betreiben

Die 1. Änderung der Entgeltregelungen tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Klötze, den 04.11.2014

gez. Birgit Lange
Verbandsgeschäftsführerin

(Siegel)

